

19/SN-270/ME  
von 4

**Hebammen-Gremium  
Land Oberösterreich**

An das  
**Präsidium des Nationalrates**  
**Parlament - Wien**  
**Dr. Karl-Rennerring 3**  
1010 Wien

4020 Linz, am 1. April 1993  
 Lederergasse 45  
 Tel. ~~24099~~ 0732/774079

Gegenstand:		stellt GESETZENTWURF
Zl.	15	-GE/19-13
Datum:	2. APR. 1993	
Verteilt		

*St. Jauschja*

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Hebamengremium für Oberösterreich überreicht in der Anlage die Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf (HebG) nach Aufforderung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, in 25facher Ausfertigung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für das Hebamengremium O.Ö.:

*Theresia Kolb*  
 Theresia Kolb  
 Gremialleiterin

# Hebammen-Gremium Land Oberösterreich

4020 Linz, am 1. April 1993  
Lederergasse 45  
Tel. 2700 0732/774079

BUNDESMINISTERIUM  
für Gesundheit,  
Sport und Konsumentenschutz  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

## Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG)

Das Hebamengremium für Oberösterreich erlaubt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Hebamengremium für Oberösterreich befürwortet die Anhebung des Ausbildungsniveaus für Hebammen durch die Verlängerung der Ausbildung auf drei Jahre und die Schaffung strengerer Zugangsvoraussetzungen, wie den Nachweis der Matura, eines Krankenpflege-diplomes oder einer Studienberechtigungsprüfung für Medizin. Wichtig ist, daß Bewerberinnen, die für den Hebammenberuf geeignet sind und kein Reifezeugnis einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule vorweisen können, der Zugang zur Hebammenausbildung, mit dem Nachweis einer erfolgreich abgelegten Studienberechtigungsprüfung für Medizin, ermöglicht wird.

### Zum 1. Abschnitt - Allgemeines § 1 (1) - Berufsbild der Hebamme:

Die Hebamme muß auch in Zukunft für die Beratung der Schwangeren, für die Beistandsleistung bei der Geburt, die Pflege der Wöchnerin, des Neugeborenen und des Säuglings, für die Mitarbeit bei der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge und für die Stillberatung zuständig bleiben.

( 2 )

### Zu § 2 (2) - Hebammenbeistand:

Die Hebamme muß anerkannte Mitarbeiterin des Arztes sein und darf nicht zur Hilfskraft degradiert werden.

Nur durch die enge Zusammenarbeit von Ärzten und Hebammen kann eine gute Geburtshilfe zur Zufriedenheit aller Beteiligten und zum Wohle der Gebärenden und der Kinder geleistet werden.

Der Kompetenzbereich der Hebamme muß gewahrt bleiben.

Sie soll auch in Zukunft für die Beistandsleistung bei der Geburt, für die Überwachung der Gebärenden während der Eröffnungsphase, für die Kontrolle der kindlichen Herztöne, für die Entwicklung des Kindes und den Schutz des Dammes bei allen regelrechten Geburten zuständig sein.

Bei den geringsten Regelwidrigkeiten ist es die Pflicht der Hebamme unverzüglich einen Arzt beizuziehen.

Geburtsvorbereitung und Schwangerengymnastik muß wie bisher in den Händen des Personenkreises wie Ärzte, Hebammen und Physiotherapeuten bleiben. Dieser Berufsgruppe soll es vorbehalten sein, wenn notwendig, Psychologen, Sozialarbeiter, in die Kurse einzubeziehen.

Grundsätzlich sollten Ärzte und Hebammen die Schwangeren auf die Geburt vorbereiten, weil sie fachlich kompetent sind und die Frau auch während der Geburt begleiten und führen.

### Zu § 3 (3) Berufsbezeichnung:

Die Berufsbezeichnung Hebamme für männliche Absolventen der Hebammenakademie ist nicht sinnvoll. (Hebamme = weiblich - Amme = stillen)

### Zu § 12 (1) Berufsausübung:

Anstaltshebammen sollte es wie bisher möglich sein, freiberufliche Tätigkeiten wie Geburtsvorbereitung, Schwangerengymnastik, die Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen und Säuglings, ausüben zu können.

Freiberuflich tätigen Hebammen müßte es ermöglicht werden, mit Gebärenden auch in geburtshilflichen Abteilungen Zutritt zu bekommen und diese Frauen auch dort zu entbinden.

( 3 )

**Zu § 15 (2) - Zurücknahme der Berufsberechtigung:**

Sollten Hebammen aus triftigen Gründen (Krankheit, Kindererziehung), der Verpflichtung zur Fortbildung nicht nachkommen können, müssen Sonderregelungen getroffen werden, um ihr in solchen Fällen nicht die Berufsberechtigung zu entziehen.

**Zum 4. Abschnitt - Fort- und Sonderausbildung****§ 29 (5):**

Die Erstattung der Kosten für den Verdienstentgang während der gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungskurse muß auch für frei-beruflich tätige Hebammen sichergestellt sein.

**Zu Erläuterungen - Allgemeiner Teil 1 - Pkt.11 - Abschaffung der Hebammengremien:**

**Das Hebammengremium für Oberösterreich spricht sich einstimmig gegen die Abschaffung der gesetzlich verankerten Standesvertretung (Hebammengremien) aus.**

Es ist für unsere Berufsgruppe von enormer Wichtigkeit, in einer Zeit der Erneuerungen, der Gesetzesüberarbeitung, der Herausgabe von Verordnungen durch den Bundesminister, der Ausarbeitung noch vieler offener Fragen und auch nach Abschluß der Gesetzgebung, ein Mitspracherecht in allen Belangen, die den Hebammenstand betreffen, gesetzlich verankert zu haben.

Für das Hebammengremium Oberösterreich:

*Hurnaus Maria*  
Maria Hurnaus  
Gremialleiterin-Stv.

*Theresia Kolb*  
Theresia Kolb  
Gremialleiterin